



Einschränkung der Anerkennung von Umweltorganisationen in § 19 Abs 7 UVP-G nach Völker- und Unionsrecht

Kurzstudie

Mag.^a Priska Lueger, Mag. Gregor Schamschula

15.10.2018

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Inhaltsverzeichnis

1. Problemstellung.....	3
2. Vorgaben der Aarhus Konvention.....	3
2.1. Umweltorganisationen als betroffene Öffentlichkeit	3
2.2. Zugang zu Gerichten	4
2.3. Generelle Einschränkungen hinsichtlich Umweltorganisationen	5
3. Europarechtliche Erwägungen	6
3.1. UVP-Richtlinie.....	6
3.2. Schnittstelle Völker- und Europarecht.....	7
4. Conclusio.....	8

1. PROBLEMSTELLUNG

Laut einem am 4. Oktober 2018 im Umweltausschuss des Nationalrats eingebrachten Abänderungsantrag zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G) sollen die Voraussetzungen für die Anerkennung von Umweltorganisationen verschärft werden. Gemäß der neuen Fassung des § 19 Abs. 6 UVP-G müssen Vereine mindestens 100 Mitglieder aufweisen und Verbände mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die diese Voraussetzung erfüllen, um als Umweltorganisation anerkannt und damit als Parteien bzw. Beteiligte in Umweltverfahren zugelassen zu werden. Dem Antrag auf Anerkennung ist ua eine Liste mit Namen und Anschriften sämtlicher Mitglieder beizulegen.

Eine solche Einschränkung würde in der Praxis dazu führen, dass die Anzahl berechtigter Umweltorganisationen nicht nur in Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren, sondern auch in unzähligen anderen Rechtsbereichen, deren Gesetze auf die einschlägige Bestimmung des UVP-G verweisen (Gewerbeordnung¹, Mineralrohstoffgesetz², einige Landesgesetze³ sowie zukünftig das Abfallwirtschaftsgesetz⁴, das Immissionsschutzgesetz-Luft⁵, das Wasserrechtsgesetz⁶ und das Emissionsgesetz-Luft⁷), in Österreich auf ein Minimum beschränkt würde und löst sowohl unions- als auch völkerrechtliche Bedenken aus.

2. VORGABEN DER AARHUS KONVENTION

Das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus Konvention) regelt in Art 6 und Art 9 Abs 2 die Beteiligung der Öffentlichkeit in umweltrechtlichen Verfahren und in Art 9 Abs 3 den allgemeinen Zugang zu Gerichten. Art 9 Abs 5 legt fest, wie die Effektivität des Zugangs zu Gerichten sicherzustellen ist.

2.1. UMWELTORGANISATIONEN ALS BETROFFENE ÖFFENTLICHKEIT

Zum Begriff der Öffentlichkeit zählen gemäß Art 2 Abs 4 auch Nichtregierungsorganisationen. Gemäß Art 2 Abs 5 zählen NGOs, die sich für den Umweltschutz einsetzen und „alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen“ zudem zur „betroffenen

¹ § 356b Abs 7, BGBl I 194/1004 idF BGBl I 96/2017.

² § 121 Abs 13, BGBl I 38/1999 idF BGBl I 80/2015.

³ § 57j Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – Ktn NSchG 2002, LGBl 79/2002; § 20b Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 – K-FLG, LGBl 64/1979 idF LGBl 85/2013; § 7 Steiermärkisches Gentechnikvorsorgegesetz, LGBl 97/2002 idF LGBl 83/2017; § 24b Steiermärkisches Einforschungs-Landesgesetz 1983, LGBl 1/1983 idF LGBl 139/2013; § 5a Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz LGBl 53/2005 idF LGBl 19/2016; etc.

⁴ §§ 40 Abs 1, 40a Abs 1, 42 u 78c, RV 270 d.b. XXVI GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00270/fname_710395.pdf (11.10.2018).

⁵ § 9a, RV 270 d.b. XXVI GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00270/fname_710395.pdf (11.10.2018).

⁶ §§ 102 u 107, RV 270 d.b. XXVI GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00270/fname_710395.pdf (11.10.2018).

⁷ § 6 Abs 7-10, RV 271 d.b. XXVI GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00271/fname_710461.pdf (11.10.2018).

Öffentlichkeit“, woran sich in Folge die Voraussetzungen zur Beteiligung in Umweltverfahren nach Art 9 Abs 2 der Konvention knüpft.

Wenngleich Art 2 Abs 5 vom Wortlaut her offen lässt, wie die „innerstaatlichen Voraussetzungen“ für Umweltorganisationen rechtlich auszugestalten sind, hielt das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) in einem der zahlreichen Fälle, in denen es sich bereits mit der Frage von Vertragsstaaten festgelegten Voraussetzungen für die Anerkennung von Umweltorganisationen auseinandersetzte, fest, **dass die Bestimmung derart zu interpretieren ist, dass der Öffentlichkeit ein weitreichender Gerichtszugang zu gewähren ist.**⁸ Vertragsstaaten verfügen insofern über einen sehr eingeschränkten Interpretationsspielraum, als der Gerichtszugang nicht deutlich eingeschränkt werden darf und die allgemeinen Verpflichtungen nach Art 1, 3 und 9 der Konvention einzuhalten sind.⁹

Die Voraussetzungen nach Art 2 Abs 5 sind zudem unter dem Aspekt von Art 3 Abs 4 der Konvention zu betrachten, laut dem Vertragsparteien „**für angemessene Anerkennung und Unterstützung**“ von Umweltorganisationen zu sorgen und sicherzustellen haben, „dass ihr innerstaatliches Rechtssystem mit dieser Verpflichtung vereinbar ist“. Vertragsstaaten haben zu gewährleisten, dass diese Anerkennungsvoraussetzungen für Umweltorganisationen nicht übermäßig belastend sind. Darüber hinaus sollten sie in Einklang mit den grundlegenden Prinzipien der Aarhus Konvention – etwa dem Diskriminierungsverbot oder der **Vermeidung technischer und finanzieller Hürden** – ausgestaltet sein, eine unnötige Ausgrenzung ist jedoch unzulässig.¹⁰

2.2. ZUGANG ZU GERICHTEN

Auch Art 9 der Konvention ist unter dem Licht von Art 3 Abs 4 zu betrachten.¹¹ In einem Fall betreffend Turkmenistan von 2004 verneinte das ACCC die Frage, ob eine Beschränkung der Beteiligung in Umweltverfahren auf Organisationen mit mehr als 500 Gründungsmitgliedern zulässig sei und verwies dabei auf Art 3 Abs 4. Zu schwierig gestaltete Registrierungsverfahren und -voraussetzungen für Umweltorganisationen stellen einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur angemessenen Anerkennung und Unterstützung von NGOs dar.¹²

Enthalten nationale Bestimmungen nach Art 2 Abs 5 der Konvention unzumutbare oder ungerechtfertigte Anforderungen, führt dies in Folge zu einem Verstoß gegen die in Art 9 Abs 2 festgelegte Verpflichtung zum Rechtsschutz für die betroffene Öffentlichkeit gegen Entscheidungen mit Beteiligung nach Art 6 Abs 1.¹³

Hinsichtlich Art 9 Abs 3, der das Recht auf Zugang zu Gerichten nicht wie Abs 2 leg cit der betroffenen Öffentlichkeit, sondern der Öffentlichkeit im Allgemeinen eröffnet, können die innerstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechend höhere Anforderungen an Umweltorganisationen setzen. Im konkreten Fall in Österreich geht es jedoch um die UVP und damit um Artikel 9 Abs 2. Dennoch ist es auch bei Art 9 Abs 3 unzulässig, derart strenge Kriterien zu setzen, dass dadurch nahezu alle Mitglieder der Öffentlichkeit – insbesondere Umweltorganisationen – an der

⁸ ACCC/C/2005/11 (Belgien), ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, Rn 27; vgl. auch *Compilation of findings of the Aarhus Convention Compliance Committee*, 08.09.2017, Rn 71, http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/CC_Compilation_of_Findings/Compilation_of_CC_findings_08.09.2017_new_compressed.pdf (11.10.2018).

⁹ ACCC/C/2009/43 (Armenien), ECE/MP.PP/2011/11/Add.1, Rn 81; ACCC/C/2010/50 (Tschechische Republik), ECE/MP.PP/C.1/2012/1, Rn 75; ACCC/C/2010/48 (Österreich), ECE/MP.PP/C.1/2012/4, Rn 61.

¹⁰ Umsetzungsleitfaden zur Aarhus Konvention (*The Aarhus Conventions: An Implementation Guide*)², 2014, S 58, https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/Publications/Aarhus_Implementation_Guide_interactive_eng.pdf (11.10.2018).

¹¹ Ebenda, S 66.

¹² ACCC/C/2004/05 (Turkmenistan), ECE/MP.PP/C.1/2005/2/Add.5, Rn 21.

¹³ ACCC/C/2008/31 (Deutschland), ECE/MP.PP/C.1/2014/8, Rn 70-73.

Möglichkeit, Rechtsmittel zu erheben gehindert werden.¹⁴ **Gerichtszugang hat hingegen „die Regel, nicht die Ausnahme“ zu sein.**¹⁵

Gem Art 9 Abs 5, haben Vertragsstaaten angemessene Unterstützungsmechanismen sicherzustellen, „um Hindernisse finanzieller und anderer Art für den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern“.

In einem schwedischen Fall aus dem Jahr 2013 setzte sich das ACCC mit der Frage auseinander, inwieweit eine Beschränkung des Gerichtszugangs hinsichtlich Windturbinen auf Umweltorganisationen ab 100 Mitgliedern zulässig ist. Im Ergebnis ist dies nur unter der Voraussetzung Aarhus-konform, dass der Rechtsschutz nach Art 9 Abs 2 von dieser Einschränkung nicht erfasst ist¹⁶, **dh für Österreich sofern davon UVP-Verfahren nicht betroffen sind.** Zudem berief sich das ACCC darauf, dass auch Umweltorganisationen mit weniger als 100 Mitgliedern im gegebenen Fall volle Zugangsrechte gewährt werden, **so sie ihre Unterstützung durch die Öffentlichkeit belegen.**¹⁷ Diese Unterstützung durch die Öffentlichkeit wird sehr weit ausgelegt und umfasst etwa NGOs, die zwar keine 100 Mitglieder haben, aber Ausstellungen mit 500 Besucherinnen und Besuchern organisieren.¹⁸ Alternativ kann die Unterstützung auch anderweitig belegt werden und wird in der Praxis idR akzeptiert.¹⁹

2.3. GENERELLE EINSCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH UMWELTORGANISATIONEN

Eine Begründung, warum die Voraussetzung der 100 Mitglieder sachlich gerechtfertigt ist, um anerkannt zu werden, ist schwer konstruierbar. Ein direkter Zusammenhang zwischen Organisationsform, bzw. Mitgliederzahl und sachlicher Kompetenz ist nicht ersichtlich. Derzeit sind 57 Organisationen legitimiert, sich in UVP-Verfahren zu beteiligen und Rechtsmittel zu erheben. Davon darf nur etwa die Hälfte, **also etwa 30, in ganz Österreich aktiv werden**, der Rest ist auf einzelne Bundesländer beschränkt. Tatsächlich gibt es **pro Jahr 2 UVP Verfahren**, in welchen Rechtsmittel von UO erhoben werden und gab es in 10 Jahren kein IPPC-Verfahren mit Beschwerden von UO.²⁰ Durch die Einschränkung ist aufgrund der bestehenden Mitgliederstruktur davon auszugehen, dass zahlreiche Organisationen die Verfahrensrechte gem Aarhus Konvention verlieren würden und es noch weniger Verfahren mit Umweltorganisationen geben würde.

Auch im Hinblick auf die fachliche Expertise ist fraglich, ob etwa eine NGO mit 80 Mitgliedern weniger fachliche Expertise oder Interessen am Umweltschutz haben sollte. Hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten ist diese Unterscheidung daher keine gerechtfertigte Anforderung.

Alternative Formen der „Legitimation“ des Engagements für den Umweltschutz neben der Mitgliederzahl wie in Schweden sind im Abänderungsantrag nicht vorgesehen.

Die Anforderungen von Art 2 Abs 5 iVm Art 9 Abs 2 wären somit in Österreich künftig nicht mehr erfüllt.

¹⁴ Vgl. ACCC/C/2010/50 (Tschechische Republik), ECE/MP.PP/C.1/2012/11, Rn 75 mit Verweis auf ACCC/C/2005 (Belgien), ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2; ACCC/C/2010/48 (Österreich), ECE/MP.PP/C.1/2012/4, Rn 61; ACCC/C/2011/63 (Österreich), ECE/MP.PP/C.1/2014/3, ECE/MP.PP/C.1/2014/3, Rn 51.

¹⁵ ACCC/C/2011/58 (Bulgarien), Rn 65.

¹⁶ ACCC/C/2013/81 (Schweden), ECE/MP.PP/C.1/2017/4, Rn 81-82.

¹⁷ Ebenda, Rn 85.

¹⁸ Schwedische Berufungsinstanz in Umweltfragen „Mark- och miljööverdomstolen“, MÖD 2015:17, "Den utåtriktade verksamheten fokuseras sedan år 1976 på en fortlöpande egenproducerad utställning för allmänheten som besöks av närmare 500 personer per år."

¹⁹ Auskunft von Oscar Ahlrik, Umweltjurist der anerkannten schwedischen Umweltorganisation „Naturskyddsforeningen“.

²⁰ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_08498/imfname_536883.pdf (15.10.2018).

Geht man davon aus, dass zahlreiche Umweltorganisationen weniger als 100 Mitglieder haben dürfen, ist die geplante Einschränkung auch nicht in Einklang mit Art 9 Abs 3, laut dem Kriterien in nationalen Bestimmungen nicht zu einer Aushebelung der Beteiligungsrechte von NGOs führen dürfen. Gleiches gilt für Art 9 Abs 5, da die Voraussetzung der 100 Mitglieder samt Übermittlung der Mitgliederdaten durchaus als unzulässiges Hindernis betrachtet werden kann.

Nicht zuletzt stellt auch die Verpflichtung zur Preisgabe der persönlichen Daten sämtlicher Mitglieder eine datenschutzrechtlich wohl nicht zu bewältigende Voraussetzung dar.²¹ Die Unvereinbarkeit des vorliegenden Entwurfs bestätigt auch ein neues Gutachten von Prof. Dr. Daniel Ennöckl LL.M. von der Universität Wien.²²

3. EUROPARECHTLICHE ERWÄGUNGEN

3.1. UVP-RICHTLINIE

Da das UVP-G die österreichische Umsetzungsvorschrift zur Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie (UVP-RL)²³ ist, stellt sich die Frage, ob eine Einschränkung der Anerkennung auf Umweltorganisationen mit 100 oder mehr Mitgliedern gegen die Vorgaben dieser Richtlinie bzw. des Europarechts an sich verstößt.

Im Fall *Djugården*²⁴ beschäftigte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) hinsichtlich des Schwedischen Umweltgesetzbuches ua mit der Frage, ob eine Bestimmung, wonach die betroffene Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu einem Überprüfungsverfahren haben muss, um die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung anzufechten, richtlinienkonform ist, bzw. ob es ausreicht, wenn kleinere Umweltorganisationen Beteiligungsrechte in Verfahren mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Art 10 UVP-RL (ehem. Art 10a) lässt es – nahezu wortgleich zu den Bestimmungen der Aarhus-Konvention – den nationalen Gesetzgebern offen, die Voraussetzungen dafür zu bestimmen, dass eine NGO, die sich für den Umweltschutz einsetzt, ein Anfechtungsrecht haben kann. Es ist jedoch ein „weiter Zugang zu Gerichten“ zu gewähren und die „praktische Wirksamkeit“ derjenigen Bestimmungen der Richtlinie sicherzustellen, die die gerichtliche Anfechtung betreffen.

Die EU-rechtlichen Vorgaben, all jenen die ein „ausreichendes Interesse an der Anfechtung eines Projekts haben und deren Rechte verletzt sind, wozu auch Umweltschutzvereinigungen gehören“ dürfen von nationalen Rechtsvorschriften auch nach Unionsrecht nicht gegenstandslos gemacht werden.²⁵

Der EuGH urteilte im Fall *Djugården*, dass eine Mindestanzahl an Mitgliedern für Umweltorganisationen denkbar ist, um sicherzustellen, dass diese Vereinigung „auch tatsächlich existiert und tätig ist“. Eine solche Voraussetzung darf jedoch den Zielen der UVP-RL, insbesondere der gerichtlichen Kontrolle der betroffenen Verfahren, nicht zuwiderlaufen.²⁶ Dies betrifft selbst

²¹ Die Herausgabe von persönlichen Daten von Spenderinnen und Spendern ist jedenfalls unzulässig, vgl dazu: Ennöckl, Gutachterliche Stellungnahme zu § 19 Abs 6 Z 4 UVP-G idF des Entwurfs für ein VerwaltungsreformG BMLFUW, http://www.oekobuero.at/images/doku/stellungnahme_verwaltungsreformgesetz.pdf (15.10.2018).

²² http://www.oekobuero.at/images/doku/stellungnahme_ennoeckl.pdf (15.10.2018)

²³ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014.

²⁴ EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08.

²⁵ EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08 (*Djugården*), Rn 45.

²⁶ Ebenda, Rn 47.

Verfahren, in denen Umweltorganisationen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen sich vorab im Verfahren beteiligen konnten.²⁷

Zudem sind laut EuGH nicht ausschließlich Vorgänge von regionaler oder nationaler Bedeutung von der UVP-RL erfasst, „sondern auch solche geringeren Umfangs, mit denen sich auf lokaler Ebene organisierte Vereinigungen besser befassen können“. Lokalen Vereinigungen darf somit die Möglichkeit zur Anfechtung von Entscheidungen nicht gänzlich genommen werden.²⁸ Es ist auch **nicht ausreichend, dass sich diese an zugelassene (größere) Umweltorganisationen wenden und um Klageerhebung ersuchen können. Ein solches System würde „naturgemäß zu einer Filterung der umweltbezogenen Anfechtungen führen, die dem Geist der Richtlinie zuwiderliefe“.**²⁹

Unionsrechtlich ist daher durch das Urteil *Djugården* und die UVP-Richtlinie bereits klargestellt, dass eine sich rein auf hohe Mitgliederzahlen stützende Beschränkung nicht rechtskonform ist.

3.2. SCHNITTSTELLE VÖLKER- UND EUROPARECHT

Die UVP-RL zielt insbesondere darauf ab, die Umsetzung der Aarhus-Konvention sicherzustellen.³⁰ Als Teil des EU-Rechts sind auch andere Rechtsakte der Union dahingehend auszulegen, dass Umweltschutzorganisationen Gerichtszugang gewährt wird und die Ausübung dieses Rechts nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird.³¹

Unter diesem Aspekt sind nationale Rechtsvorschriften nicht nur dahingehend auszulegen, dass verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Anfechtung von Entscheidungen gewährt werden. Sofern die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates eine solche Interpretation nicht zulassen, dürfen die jeweiligen Bestimmungen auch nicht angewendet werden.³² Dieser Vorrang von Unionsrecht und damit eng in Zusammenhang stehend, die Aarhus Konvention, wurde in Österreich auch von nationalen Gerichten bestätigt.³³

Die Europäische Union ist Mitglied der Aarhus Konvention und hat diese auch bereits 2015 ratifiziert.³⁴ Die Aarhus Konvention steht im Stufenbau der Rechtsordnung als völkerrechtlicher Vertrag daher in der EU zwischen Primär- und Sekundärrecht. Die Konvention dient daher der EU und ihren Rechtsvorschriften als Auslegungsbasis, mit anderen Worten: Umwelt-Richtlinien haben soweit wie möglich den Anforderungen der Konvention zu genügen. Auch die rege Rechtsprechung des EuGH in den letzten Jahren zeigt eindrucksvoll die Aufnahme der Aarhus Konvention in den Rechtsbestand der EU und als Auslegungsmaxime für Richtlinien. Den Rechtsschutzvorschriften der Konvention kommt somit auch im Unionsrecht große Bedeutung zu.³⁵ Daraus ergibt sich, dass die Aarhus Konvention nicht nur aus völkerrechtlicher Hinsicht von den Vertragsstaaten umzusetzen ist, sondern auch als zwingendes Unionsrecht zumindest im Rahmen der unionsrechtlich geregelten Rechtsbereiche einzuhalten ist. Ein Verstoß gegen die Aarhus Konvention stellt somit auch einen Verstoß gegen zwingendes Unionsrecht dar. Nationale Verpflichtungen, die damit nicht in Einklang stehen, haben unangewendet zu bleiben.

²⁷ Ebenda, Rn 49.

²⁸ Ebenda, Rn 50.

²⁹ Ebenda, Rn 51.

³⁰ Vgl. Zielbestimmungen 18-21 der Richtlinie 2011/92/EU; EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08 (*Djugården*), Rn 33.

³¹ EuGH, 20.12.2017, Rs C-664/15 (*Protect*), Rn 54; EuGH, 08.03.2011, C-240/09 (*Slowakischer Braunbär*), Rn 48.

³² EuGH, 20.12.2017, Rs C-664/15 (*Protect*), Rn 55.

³³ VwGH, 19.02.2018, Ra 2015/07/0074, Rn 60ff, LVwG Niederösterreich, 09.04.2018, LVwG-AV-751/001-2017.

³⁴ Beschluss 2005/370/EG des Rates v 17. 2. 2005, ABl L 2005/1241.

³⁵ Vgl. Mitteilung der Kommission vom 28.4.2017 C(2017) 2616 final,

http://ec.europa.eu/environment/aarhus/pdf/notice_accesstojustice_de.pdf (15.10.2018).

4. CONCLUSIO

Die geplante Änderung des UVP-G stellt, abgesehen von einer fehlenden sachlichen Rechtfertigung und somit möglichen Verfassungswidrigkeit, die hier nicht gesondert behandelt wurde, einen klaren Verstoß gegen die Aarhus Konvention und dem daraus abgeleiteten Sekundärrecht, konkret der UVP-RL dar. Darüber hinaus gibt es auf Unionsrechtsebene bereits eindeutige und rechtlich verbindliche Aussagen über die Unzulässigkeit einer rein mengenmäßigen Beschränkung, wie im Entwurf vorgesehen.

Die Anforderung an Umweltorganisationen, mindestens 100 Mitglieder aufzuweisen, um sich in Verfahren einzubringen führt in der Praxis zu einer weitgehenden Einschränkung des Zugangs zu Gerichten auf einen deutlich geringeren Kreis an großen Umweltorganisationen. Andere Möglichkeiten die Kompetenz und das Engagement der Umweltorganisationen nachzuweisen wie etwa in Schweden, fehlen im Abänderungsantrag. Die Übermittlung von Mitgliederdaten an die Behörde mit erheblichen datenschutzrechtlichen Problemen ist eine weitere sachlich nicht gerechtfertigte Hürde.

Art 2 Abs 5 der Aarhus Konvention würde durch die geplante Regelung verletzt, da prinzipiell Umweltschutzorganisationen möglichst breiten Zugang zu Gerichten einzuräumen ist. Beschränkungen sind im innerstaatlichen Recht zwar möglich, aber müssen sachlich gerechtfertigt sein und dürfen in der Praxis keine zu große Einschränkung darstellen. Von einer solchen ist aber beim gegenständlichen Vorschlag eindeutig auszugehen. Auch das ACCC befand eine rein mengenmäßige Beschränkung als nicht mit der Konvention vereinbar. Das „schwedische Modell“ sieht schließlich alternative Zugangskriterien vor, die das UVP-G derzeit nicht enthält und nach dem Vorschlag auch nicht enthalten würde.

Nicht nur vor dem Hintergrund, dass es bisher nur in 2 UVP-Verfahren pro Jahr Beschwerden von Umweltschutzorganisationen gegeben hat, ist diese Einschränkung nicht mit dem gem Aarhus Konvention und EuGH erforderlichen „weiten Zugang zu Gerichten“ vereinbar. Zudem widerstrebt die geplante Bestimmung der Verpflichtung zur ausreichenden Anerkennung und Unterstützung von Umweltorganisationen.

Im Ergebnis könnten sich Umweltorganisationen in zukünftigen Verfahren weiter einbringen, auch wenn sie die Kriterien des Abänderungsantrages nicht erfüllen. Umweltorganisationen könnten sich auf diese Rechtswidrigkeit berufen, sodass ihnen, allenfalls retrospektiv, Partei- bzw. Beteiligtenstellung zuzuerkennen wäre, was sowohl für Projektwerbende als auch für die Öffentlichkeit zu verstärkter Rechtsunsicherheit führt.